

Vereinbarung

über Regelungen zur

gesellschaftsrechtlichen Finanzierung des ÖPNV in Bielefeld

zwischen

der **Stadt Bielefeld**, Niederwall 25, 33602 Bielefeld, vertreten durch ihren Oberbürgermeister Pit Clausen,

-nachfolgend kurz „Stadt“ genannt-

der **moBiel GmbH**, Otto-Brenner-Straße 242, 33604 Bielefeld, vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer Martin Uekmann,

-nachfolgend kurz „moBiel“ genannt-

der **Stadtwerke Bielefeld GmbH**, Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld, vertreten durch ihre Geschäftsführer Martin Uekmann und Rainer Müller,

-nachfolgend kurz „SWB“ genannt-

und

der **Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH**, Jahnplatz 5, 33602 Bielefeld, vertreten durch ihre alleinige Geschäftsführerin Ilona Hannemann,

-nachfolgend kurz „BBVG“ genannt-

- gemeinsam nachfolgend auch „**Vertragspartner**“ oder „**Parteien**“ genannt -

Präambel

Die Stadt Bielefeld ist über ihre Tochtergesellschaft BBVG mittelbar zu 100 % an der SWB beteiligt, diese ist wiederum zu 100 % an der moBiel beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens der moBiel ist der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Bielefeld, insbesondere Bus und Stadtbahn, (ÖPNV). Die moBiel ist dabei auch Eigentümerin eines Teils der Stadtbahninfrastruktur (Gleise etc.) in Bielefeld. Die moBiel ist von der Stadt Bielefeld mit der Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs in Bielefeld (ÖPNV) betraut worden. Diese Betrauung läuft zum 31.12.2023 aus; es ist geplant, die moBiel direkt im Anschluss im Wege der Direktvergabe auch weiterhin dauerhaft mit der Erbringung des ÖPNV in Bielefeld zu beauftragen (Dr.-Nr. 9405/2014-2020). Die bestehende Betrauung bzw. die geplante Direktvergabe, die von der Stadt Bielefeld jeweils als mittelbare Gesellschafterin der moBiel GmbH bewusst und gewollt mittels gesellschaftsrechtlicher Weisung erteilt wurde bzw. wird, bilden den Rahmen und die alleinige Grundlage der beihilferechtskonformen Gewährung von Ausgleichsleistungen zur Sicherstellung des ÖPNV. Diese Vereinbarung beschreibt insoweit im Sinne einer Gesellschaftererklärung, wie die Stadt

Entwurf Stand 21.04.2023

als mittelbare Gesellschafterin von SWB und moBiel beabsichtigt, die Finanzierung des ÖPNV sicherzustellen.

Die Gewährung etwaiger Ausgleichsleistungen der Stadt zur Sicherstellung des betrauten ÖPNV erfolgt unverändert auf Basis des öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt jeweils in ihrer Eigenschaft als mittelbare Gesellschafterin der moBiel und entsprechend der jeweils entsprechend zu fassenden Gremienbeschlüsse der Stadt.

Die SWB bietet neben ihrem ursprünglichen Kerngeschäft über Konzerngesellschaften auch Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr (moBiel) sowie im Telekommunikations- und im Entsorgungsbereich (BITel GmbH, Interargem GmbH) an und betreibt Bäder und eine Eisbahn (BBF GmbH). Im Bereich der erneuerbaren Energien ist sie ebenfalls tätig und hält darüber hinaus verschiedene Gesellschaften zur Erzeugung von Windstrom im Portfolio. Das Aufgabenspektrum der SWB-Gruppe umfasst dabei sowohl ertragreiche Geschäftsfelder (z. B. Energie- und Wasserversorgung) als auch defizitäre Geschäftsfelder (z. B. Bäder und Verkehr).

moBiel und SWB sind über einen Ergebnisabführungsvertrag verbunden.

Die BBVG fungiert als Konzernobergesellschaft. Sie hält die Anteile an der SWB und an verschiedenen weiteren Gesellschaften und ist u. a. Eigentümerin von ÖPNV-Infrastrukturvermögen wie z. B. einem Teil der Stadtbahnanlagen samt Tunneln in Bielefeld. Diese ÖPNV-Infrastruktur ist wiederum an die moBiel verpachtet, die für den Betrieb zuständig ist.

SWB und BBVG sind ebenfalls über einen Ergebnisabführungsvertrag verbunden.

Die Stadt Bielefeld trägt als unmittelbare Gesellschafterin der BBVG sowie als mittelbare Gesellschafterin der SWB und der moBiel Verantwortung für diese Gesellschaften.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gemeinsame Ziele der Parteien

Ziel der bestehenden Betrauung sowie der geplanten Direktvergabe ist es, den Bielefelder Bürgerinnen und Bürgern einen qualitativ möglichst hochwertigen ÖPNV zur Verfügung zu stellen, und zwar durch Sicherung und - in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und der Finanzierungsfähigkeit der SWB - Weiterentwicklung des bestehenden ÖPNV-Systems. Kosten und Finanzierung des ÖPNV sollen dabei möglichst transparent dargestellt werden.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, einerseits einen angemessenen Beitrag der SWB aus ihrer wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit entsprechend § 109 Gemeindeordnung NRW an den bzw. zugunsten des Haushaltes der Stadt für die kommenden Jahre verbindlich zu planen und umzusetzen sowie andererseits vor dem Hintergrund der bestehenden Betrauung bzw. des geplanten öffentlichen Dienstleistungsauftrags einen Beitrag der Stadt als mittelbare Gesellschafterin der moBiel zur Sicherstellung des dieser obliegenden ÖPNV aus eigenen Haushaltsmitteln zu vereinbaren. Die Vertragspartner sind sich einig, dass dabei weder die Geschäftstätigkeit der SWB oder der BBVG noch der Haushalt der Stadt über Gebühr belastet werden soll.

§ 2 Beitrag der Stadtwerke Bielefeld GmbH

(1) Die SWB ist auf zahlreichen verschiedenen wirtschaftlichen Gebieten tätig. Das Kerngeschäft der SWB ist die Versorgung mit Wasser und Energie (Strom, Gas, Fernwärme). Dieser Bereich ist der ursprünglichen Daseinsvorsorge zuzuordnen, gleichzeitig handelt es sich um ein derzeit verlässlich ertragreiches Geschäftsfeld. Die SWB ist außerdem im Bereich der erneuerbaren Energien tätig und hält verschiedene Gesellschaften zur Erzeugung von Windstrom im Portfolio. Darüber hinaus ist die SWB über ihre Beteiligungen auf den Gebieten der Entsorgung und der Telekommunikation tätig.

Über ihre Töchter BBF GmbH und moBiel GmbH ist die SWB daneben auch in defizitären Bereichen (Bäder und Eisbahn sowie ÖPNV in Bielefeld) tätig, die im Grundsatz der Daseinsvorsorge zugeordnet werden können.

Zusätzlich zu den eigenen operativen Tätigkeiten hält die SWB noch Anteile an verschiedenen anderen Unternehmen, die teilweise ebenfalls als örtliches Stadtwerk in der Wasser- und Energieversorgung tätig sind. Diese Unternehmen erwirtschaften üblicherweise eine verlässliche und auskömmliche Rendite für ihre Gesellschafter.

Grundlage für all diese Tätigkeiten ist die ursprüngliche und dauerhafte Finanzierung der SWB durch das Eigenkapital ihrer Gesellschafterin BBVG bzw. der Stadt Bielefeld.

(2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die SWB aus dem wirtschaftlichen Betrieb ihres Kerngeschäftes (Energie, Wasser, Netze) und ihrer sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbereiche (Entsorgung und Telekommunikation sowie Beteiligungen) auch zukünftig ihrer Gesellschafterin BBVG bzw. der Stadt Bielefeld einen angemessenen Beitrag im Sinne einer angemessenen Rendite / Eigenkapitalverzinsung auf das zur Verfügung gestellte Kapital zur Verfügung stellt.

(3) Für die Jahre 2024 – 2027 wird der Beitrag der SWB gemäß Absatz (2) auf 18 Mio. € p.a. festgelegt. Die SWB wird diesen Beitrag durch positive Ergebnisse in den nicht-defizitären Geschäftsfeldern entsprechend einplanen und erwirtschaften.

(4) Der gemäß Absatz (3) festgelegte Beitrag der SWB wird durch Ausgleich des ansonsten entstehenden handelsrechtlichen Jahresfehlbetrages der moBiel auf Basis des Ergebnisabführungsvertrages erbracht.

(5) Sollte die SWB den gemäß Absatz (3) festgelegten Beitrag aufgrund von Sondereffekten in einzelnen Jahren nicht oder nicht vollständig aus ihren positiven Ergebnissen aus den nicht-defizitären Geschäftsfeldern und Beteiligungen erreichen können, so wird sie dies unverzüglich gegenüber den Vertragspartnern kommunizieren. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall vereinbaren, wie dies im Planungsprozess zu berücksichtigen ist.

(6) Sollte die SWB in den Jahren 2024 – 2027 ein positives handelsrechtliches Jahresergebnis (vor Ergebnisabführung an die BBVG) erwirtschaften, so sollen 75 % dieses positiven Ergebnisses der SWB als zusätzliches Kapital wieder auf gesellschaftsrechtlichem Wege zur Verfügung gestellt werden; die restlichen 25 % sollen bei der BBVG verbleiben.

§ 3 Betriebskostenzuschuss an die moBiel

(1) Die Stadt Bielefeld gewährt gemäß Ratsbeschluss vom 10.02.2022 zur Unterstützung des bestehenden ÖPNV in Bielefeld ab dem Jahr 2023 für die Dauer und auf Basis der Betrauung der moBiel mit der Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bzw. der sich daran anschließenden Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen an moBiel einen Betriebskostenzuschuss an die moBiel.

Für das Jahr 2023 ist der Betriebskostenzuschuss auf 5,25 Mio. € festgelegt. Gemäß der Wirtschaftsplanung der moBiel wird ihr Verlust (vor Verlustausgleich) in 2023 dadurch auf 36,3 Mio. € reduziert. Dieser vor Verlustausgleich entstehende handelsrechtliche Jahresfehlbetrag wird auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages durch die SWB ausgeglichen.

(2) In den Jahren 2024 – 2027 soll der durch die SWB zu übernehmende, sonst entstehende Jahresfehlbetrag der moBiel durch den auf gesellschaftsrechtlichem Wege zuzuführenden jährlichen Betriebskostenzuschuss der Stadt auf 18 Mio. € p.a. reduziert werden.

(3) Der von der Stadt auf Basis jeweils noch zu fassender Gremienbeschlüsse an die moBiel gesellschaftsrechtlich zu gewährende Betriebskostenzuschuss soll nach Maßgabe der folgenden Regelungen jährlich ermittelt werden:

- a) Auf der Grundlage der jeweils aktuellen Wirtschaftsplanung der moBiel wird der jährliche Betriebskostenzuschuss der Stadt jeweils so bemessen, dass der verbleibende, auf Basis des Ergebnisabführungsvertrages von SWB zu übernehmende, sonst entstehende Jahresfehlbetrag der moBiel dem jeweiligen gemäß § 2 vorgesehenen Beitrag der SWB entspricht.
- b) Auf Basis der aktuellen Mittelfristplanung der moBiel für die Jahre 2024 ff. ergeben sich daraus beispielhaft folgende Plan-Zuschüsse für die Jahre 2024 - 2027:
 - 2024: Zuschuss in Höhe von 19,546 Mio. €
 - 2025: Zuschuss in Höhe von 20,961 Mio. €
 - 2026: Zuschuss in Höhe von 17,910 Mio. €
 - 2027: Zuschuss in Höhe von 14,831 Mio. €
- c) Eine bisher bei moBiel nicht eingeplante Erhöhung des an die BBVG zu leistenden Pachtzinses gemäß § 9 Absatz (2) kann ggf. auch unterjährig zusätzlich bei der Berechnung der Plan-Zuschüsse berücksichtigt werden.

Zusätzliche Ergebniseffekte, die sich aus nicht eingeplanten ÖPNV-Maßnahmen ergeben, die vom Rat in Kenntnis der daraus folgenden Kosten und Ergebniseffekte gemäß § 5 Absatz (2) auf Basis des geplanten öffentlichen Dienstleistungsauftrags beschlossen wurden, sind dem Plan-Zuschuss nach lit. a) und b) hinzuzurechnen.

- d) Der jährliche Plan-Zuschuss gemäß vorstehenden lit. b) und c) wird zu je 1/3 nach Abschluss des ersten und des zweiten Tertials eines Jahres entsprechend der Beschlüsse des Rates der Stadt an die moBiel gewährt, frühestens jedoch ab Rechtskraft des für das jeweilige Jahr zugrundeliegenden Haushaltes der Stadt Bielefeld.

- e) Im Rahmen der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses der moBiel wird nach dem Grundgedanken des vorstehenden lit. a) die finale Höhe des Betriebskostenzuschusses der Stadt an die moBiel ermittelt sowie - abzüglich bereits geleisteter Zahlungen - als Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber der Stadt bilanziert und unverzüglich, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Stadt zur Berücksichtigung bei deren Jahresabschlussarbeiten mitgeteilt. Nach Feststellung des Jahresabschlusses der moBiel informiert diese die Stadt innerhalb von 4 Wochen über die genaue Höhe des Betriebskostenzuschusses für das betreffende Jahr.

Die Stadt zahlt innerhalb von vier Wochen ab der Information über den festgestellten Jahresabschluss den ermittelten Zuschussrestbetrag an die moBiel aus.

Sollte der im Rahmen der Jahresabschlusserstellung ermittelte finale Betriebskostenzuschuss niedriger sein als die bisher durch die Stadt für das entsprechende Jahr geleisteten Zahlungen, so ist die Differenz durch die moBiel innerhalb vier Wochen an die Stadt zurückzuzahlen.

- f) Der Rat ist über das Ergebnis der jeweiligen Jahresabrechnung zeitnah zu informieren.

§ 4 Ersatzinvestitionen für den ÖPNV (Status quo)

(1) Der derzeitige Betrieb des ÖPNV in Bielefeld (Status quo) erfolgt auf der Basis der aktuellen Infrastruktur und der Betriebsmittel insbesondere bei der moBiel. Zur Sicherung dieses Status quo sind perspektivisch Investitionen für den Ersatz von Betriebsmitteln und Infrastruktur durch die moBiel erforderlich.

(2) Die moBiel finanziert grundsätzlich die zum Erhalt des Status quo des ÖPNV erforderlichen Ersatzinvestitionen aus eigenen Mitteln und bildet dies in ihrer Wirtschaftsplanung ab. Für die Jahre 2024 – 2027 stellt SWB als unmittelbare Gesellschafterin der moBiel dafür auf gesellschaftsrechtlichem Wege Finanzierungsmittel in Höhe von insgesamt 80 Mio. € zur Verfügung.

(3) Wenn die erforderlichen Ersatzinvestitionen in den Jahren 2024 – 2027, die in vorstehendem Absatz (2) bezifferten Finanzierungsmittel übersteigen, werden sie insoweit durch die Stadt als mittelbare Gesellschafterin der moBiel finanziert. Hierfür ist eine Befassung der zuständigen städtischen Gremien und des Rates im Rahmen der Haushaltsplanung oder einer separaten Beschlussfassung unter Darlegung der Notwendigkeit und der voraussichtlichen Auswirkungen auf den Haushalt erforderlich.

(4) Die Sicherstellung der Finanzierung durch die Stadt als mittelbare Gesellschafterin der moBiel soll grundsätzlich auf gesellschaftsrechtlichem Wege mittels handelsrechtlich ergebniswirksamer Zuschüsse an die moBiel erfolgen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Sollte im Einzelfall die Zahlung eines gesellschaftsrechtlich motivierten Investitionskostenzuschusses wirtschaftlich nicht sinnvoll sein, so wird die Stadt die Finanzierung auf anderem Wege sicherstellen.

§ 5 Weiterentwicklung des ÖPNV

(1) Sofern der Rat der Stadt Bielefeld z. B. im Rahmen der Umsetzung des 3. Nahverkehrsplans auf der Grundlage des geplanten öffentlichen Dienstleistungsauftrags die Durchführung neuer

Maßnahmen im ÖPNV in Bielefeld beschließt, die über den aktuellen Status quo hinausgehen und die von der moBiel oder der BBVG umzusetzen sind, verpflichtet sich die Stadt bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu handeln.

(2) Die Stadt wird gegenüber der moBiel die aus der Durchführung solcher vorgenannten neuen, vom Rat beschlossenen Maßnahmen resultierende Ergebnisbelastung (abzüglich korrespondierender Mehrerlöse) der moBiel auf Basis des öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch Gewährung eines entsprechend erhöhten Betriebskostenzuschusses gem. § 3 sicherstellen.

(3) Die Finanzierung von erforderlichen Investitionen zur Umsetzung solcher neuen, vom Rat beschlossenen Maßnahmen im ÖPNV, soll - unter Berücksichtigung etwaiger Drittförderungen - auf Basis der Beschlussfassung im Rat von der Stadt grundsätzlich auf gesellschaftsrechtlichem Wege gegenüber der moBiel und / oder der BBVG sichergestellt werden, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Sollte im Einzelfall die Zahlung eines gesellschaftsrechtlich motivierten Investitionskostenzuschusses wirtschaftlich nicht sinnvoll sein, so wird die Stadt die Finanzierung auf anderem Wege sicherstellen.

§ 6 Ergebnisabführungsverträge moBiel/SWB und SWB/BBVG

Der zwischen der moBiel und der SWB sowie der zwischen der SWB und der BBVG jeweils bestehende Ergebnisabführungsvertrag als Grundlage des steuerlichen Querverbunds auf Ebene der SWB bzw. der BBVG verpflichtet die Beteiligten in jedem Geschäftsjahr zur Verlustübernahme/Gewinnabführung in voller Höhe. Die Beteiligten dieser Vereinbarung werden dies bei allen Maßnahmen beachten.

§ 7 Kosten der ÖPNV-Infrastruktur bei der BBVG

(1) Die BBVG ist Eigentümerin von ÖPNV-Infrastruktur, welche an die moBiel zum Betrieb dauerhaft verpachtet ist. Durch Anpassung des Pachtvertrages wird die BBVG zukünftig alle im Rahmen der Verpachtung entstehenden Aufwendungen (unter Abzug etwaiger zuzurechnender Erträge) der moBiel in Rechnung stellen.

(2) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass durch eine entsprechende Neuberechnung der Pacht die Verluste der moBiel vor Ergebnisübernahme durch SWB aller Voraussicht nach entsprechend ansteigen werden, was eine Anpassung des Betriebskostenzuschusses der Stadt gemäß vorstehendem § 3 erforderlich machen wird.

(3) Soweit die BBVG Ersatzinvestitionen in ihre ÖPNV-Infrastruktur plant und vornimmt, ist sie berechtigt die Finanzierung solcher Investitionen durch die Stadt zu beantragen.

§ 8 Bäderverlustausgleich

(1) Der aus dem Betrieb von Bädern und Eisbahn vor Ergebnisübernahme sonst entstehende Jahresfehlbetrag der BBF GmbH (kurz: BBF) wird aktuell auf Basis eines Ergebnisabführungsvertrages zunächst durch deren Muttergesellschaft SWB ausgeglichen, anschließend leistet die Stadt Bielefeld ihrerseits über die BBVG der SWB auf gesellschaftsrechtlichem Wege einen Ausgleich der hieraus

resultierenden finanziellen Nachteile unter Berücksichtigung etwaiger sich ergebender steuerlicher Vorteile (sog. Bäderverlustausgleich).

(2) Der Bäderverlustausgleich wird in einen auf gesellschaftsrechtlichem Wege zugeführten ergebniswirksamen Betriebskostenzuschuss der Stadt an die BBF umgewandelt, wenn dies rechtlich zulässig und steuerlich sowie wirtschaftlich sinnvoll ist.

(3) Im Falle der Umwandlung des Bäderverlustausgleiches in einen gesellschaftsrechtlich veranlassten Betriebskostenzuschuss soll dieser nach der Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt werden:

- a) Auf der Grundlage der jeweils aktuellen Wirtschaftsplanung von BBF und SWB wird die Stadt als mittelbare Gesellschafterin der BBF den jährlichen Betriebskostenzuschuss der Stadt jeweils so bemessen, dass er dem bisherigen Bäderverlustausgleich (Verlust BBF unter Anrechnung der möglichen steuerlichen Vorteile auf Ebene der SWB) entspricht.
- b) Auf Basis der aktuellen Mittelfristplanung der BBF und der SWB für die Jahre 2024 ff. ergeben sich daraus beispielhaft folgende Plan-Zuschüsse für die Jahre 2024 - 2027:
 - 2024: Zuschuss in Höhe von 10,630 Mio. €
 - 2025: Zuschuss in Höhe von 11,320 Mio. €
 - 2026: Zuschuss in Höhe von 10,541 Mio. €
 - 2027: Zuschuss in Höhe von 9,124 Mio. €
- c) Der jährliche Plan-Zuschuss gemäß vorstehenden lit. b) und c) wird zu je 1/3 nach Abschluss des ersten und des zweiten Tertials eines Jahres an die BBF ausgezahlt, frühestens jedoch ab Rechtskraft des für das jeweilige Jahr zugrundeliegenden Haushaltes der Stadt Bielefeld.
- d) Im Rahmen der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses der BBF und der SWB wird nach dem Grundgedanken des vorstehenden lit. a) die finale Höhe des gesellschaftsrechtlich veranlassten Betriebskostenzuschusses der Stadt an die BBF ermittelt sowie - abzüglich bereits geleisteter Zahlungen - als Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber der Stadt bilanziert und unverzüglich, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, der Stadt zur Berücksichtigung bei deren Jahresabschlussarbeiten mitgeteilt. Nach Feststellung des Jahresabschlusses der BBF und der SWB informieren diese die Stadt innerhalb von 4 Wochen über die genaue Höhe des Zuschusses für das betreffende Jahr.

Die Stadt zahlt innerhalb vier Wochen ab der Information über den festgestellten Jahresabschluss den ermittelten Zuschussrestbetrag an die BBF aus.

Sollte der im Rahmen der Jahresabschlusserstellung ermittelte finale Betriebskostenzuschuss niedriger sein als die bisher durch die Stadt für das entsprechende Jahr geleisteten Zahlungen, so ist die Differenz durch die BBF innerhalb vier Wochen an die Stadt zurückzuzahlen.

- e) Der Rat ist über das Ergebnis der jeweiligen Jahresabrechnung zeitnah zu informieren.

§ 9 allgemeiner Vorbehalt

Sollte durch den Vollzug dieser Vereinbarung die Finanzierungs-/Investitionsfähigkeit der SWB oder der Stadt konkret gefährdet werden, so werden die Vertragspartner über eine Anpassung der Verfahrensweisen nach dieser Vereinbarung verhandeln.

§ 10 Haushaltsvorbehalt

Die finanzielle Unterstützung der moBiel durch die Stadt als mittelbare Gesellschafterin steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Haushalts sowie des entsprechenden Ratsbeschlusses. Sollte sich bei der Haushaltsplanung abzeichnen, dass die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht, wird die Stadt eine Reduzierung der Bestandsverkehre und/oder eine Anpassung geplanter neuer Maßnahmen auf Basis und im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags verfolgen.

§ 11 Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit dem 01.01.2024 und endet mit der Beendigung des von der Stadt an die moBiel vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages zur Sicherstellung der ÖPNV-Leistungen in Bielefeld (Anschlussregelung an die bestehende Betrauung der moBiel).

(2) Die Regelungen über die Höhe und Art des Beitrages der Stadtwerke Bielefeld in § 2 Abs. 3 und 4, über die Verwendung eines positiven Ergebnisses der SWB (vor Gewinnabführung) in § 2 Abs. 5, über die Höhe des Betriebskostenzuschusses an die moBiel in § 3 Abs. 2 und 3, über die Sicherstellung der Finanzierung von Ersatzinvestitionen der moBiel in § 4 Abs. 2 und 3 sowie über die Höhe eines BBF-Zuschusses in § 9 Abs. 3 werden jeweils für die Dauer von vier Jahren festgelegt.

Vor Ablauf der vier Jahre werden insbesondere die bisherige Durchführung der Regelungen dieser Vereinbarung und ihre Wirkung, etwaige Anpassungsbedarfe, die wirtschaftliche Entwicklung der BBVG, der SWB, der moBiel und der Stadt in der Vergangenheit und gemäß der Planung sowie die allgemeinen und marktspezifischen Entwicklungen überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Ziele gemäß § 1 entsprechend zu berücksichtigen und ggf. weiterzuentwickeln. Die Vertragspartner werden rechtzeitig Gespräche aufnehmen und über eine Folgeregelung für weitere vier Jahre verhandeln.

Eine Folgeregelung bedarf der Zustimmung sämtlicher Vertragspartner.

(3) Die Vertragspartner werden ihre Gremien mit der Anpassung und Fortschreibung einzelner Regelungen dieser Vereinbarung befassen. Der Rat der Stadt Bielefeld wird über solche Anpassungen und Fortschreibungen jeweils einen Beschluss fassen.

§ 12 Gerichtsstand

Für etwaige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung ist eine Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für den Verwaltungssitz der Stadt Bielefeld zuständig ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen und / oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

Bielefeld, den

Bielefeld, den

Stadt Bielefeld

BBVG mbH

Bielefeld, den

Bielefeld, den

Stadtwerke Bielefeld GmbH

moBiel GmbH